

**Bebauungsplan Nr. 298 "Dieringhausen - Goethestraße" (beschleunigtes Verfahren)
Aufstellungsbeschluss****Beratungsfolge:**

Datum	Gremium
21.09.2016	Bau-, Planungs- und Umweltausschuss

Beschlussvorschlag:

1. Gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13a BauGB wird in dem im beigegeführten Übersichtsplan (Original i.M. 1:5000) durch Umrandung gekennzeichneten Bereich der Bebauungsplan Nr. 298 „Dieringhausen - Goethestraße“ im Sinne des § 30 Abs. 1 BauGB aufgestellt.
2. Für den Bebauungsplans Nr. 298 „Dieringhausen - Goethestraße“ wird festgelegt, dass die Ermittlung der Belange für die Abwägung wie folgt durchgeführt wird:

Beauftragung eines Hydrogeologischen Gutachtens durch den Erschließungsträger.

Begründung:

Durch den Bebauungsplan Nr. 298 „Dieringhausen - Goethestraße“ wird ein Teilbereich des Durchführungsplans Nr. W1 „Neudieringhausen“ ersetzt. Dieser stammt aus dem Jahr 1955 und sieht für das Plangebiet ebenfalls eine Wohnbebauung vor. In der Vergangenheit hat der Eigentümer die Fläche selbst genutzt und war an einer Bebauung nicht interessiert.

Dies hat sich nun geändert. Der Durchführungsplan Nr. W1 „Neudieringhausen“, der den damaligen städtebaulichen Vorstellungen und Standards entspricht, ist heute in dieser Form nicht mehr umsetzbar. Die zentral in einem Dieringhausener Wohngebiet liegende Fläche ist jedoch ideal für eine innerörtliche Nachverdichtung geeignet.

Durch einen Erschließungsträger soll die Anbindung des Gebiets an das vorhandene Straßennetz in Form einer Ringstraße hergestellt werden, die als Einbahnstraße geplant ist. Das Plangebiet wird als Allgemeines Wohngebiet entwickelt. Die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung orientieren sich an der umliegenden Bebauung.

Es ist geplant, den Durchführungsplan Nr. W 1 „Neudieringhausen“ in einem separaten Verfahren komplett aufzuheben.

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 298 „Dieringhausen - Goethestraße“ wird in der Sitzung vorgestellt und erläutert. Da es sich um ein Vorhaben der Innenentwicklung nach Definition des § 13a BauGB mit weniger als 20.000 m² zulässiger Grundfläche handelt,

kann das beschleunigte Verfahren gemäß § 13a BauGB angewendet werden.

Anlage/n:

Übersichtsplan